

Forschungsvertrag

(Name, Vertretungsberechtigter
und Anschrift der Firma)

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

Universität Ulm
vertreten durch den Kanzler,

89069 Ulm

ausführende Abteilung:

(Bezeichnung der Abteilung)

- nachfolgend „Universität“ genannt -

schließen im Rahmen des Projektes
„_____“ (Bezeichnung des Projektes)

folgenden

VERTRAG

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Universität übernimmt unter der Kurzbezeichnung „____“ (*Bezeichnung des Projektes*) die in der Anlage A nach Art, Umfang und zeitlichem Ablauf im einzelnen beschriebenen Arbeiten.

§ 2 Ausführung

- (1) Der Auftraggeber wird der Universität solche Informationen zur Verfügung stellen, die zur Durchführung der Forschungsarbeiten nötig sind.
- (2) Der Auftraggeber benennt als Projektleiter für alle wissenschaftlichen und technischen Fragen Herrn/Frau ____ (*Name*).

Die Universität benennt als Projektleiter für alle wissenschaftlichen und technischen Fragen Herrn/Frau ____ (*Name*), Abteilung ____ (*Bezeichnung der ausführenden Abteilung*). Der Projektleiter ist nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber dem Auftraggeber oder gegenüber Dritten abzugeben oder mit dem Auftraggeber oder mit Dritten rechtsverbindliche Vereinbarungen zu treffen. Der Projektleiter ist auch zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

- (3) Sollten der Universität bei der Durchführung der Arbeiten Schutzrechte bekannt sein oder werden, die im Zusammenhang mit den Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, so wird die Universität dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Recherchen besteht nicht. Satz 1 gilt auch umgekehrt, wenn der Auftraggeber Kenntnis von Schutzrechten erlangt.
- (4) Dem Auftraggeber wird Gelegenheit gegeben, sich nach Absprache von Zeit zu Zeit während der üblichen Geschäftszeiten in den Räumen, Labors und Werkstätten der Universität über den Fortgang der Arbeiten zu informieren.
- (5) Jeweils nach Abschluss der Arbeiten an einem sinnvoll abgrenzbaren Teil der Arbeiten und nach Abschluss der Arbeiten insgesamt wird die Universität den Verlauf der Arbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Bericht niederlegen. Dieser Bericht ist so ausführlich zu halten, daß er den Auftraggeber umfassend informiert und es ihm ermöglicht, die Durchführung der Arbeiten, die gewonnenen Erkenntnisse und die Arbeitsergebnisse nachzuvollziehen.

§ 3 Ausführungsfrist

- (1) Die Arbeiten sind bis zum ____ (*Datum*) abzuschließen (Ausführungsfrist).
- (2) Erkennt die Universität, dass eine Fertigstellung der Arbeiten in dem vereinbarten Zeitraum nicht möglich ist, so teilt sie dem Auftraggeber dies und die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mit. Die Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert. Der Auftraggeber kann eine Verlängerung der Ausführungsfrist verweigern, wenn ein Interesse an den Arbeitsergebnissen seinerseits nicht mehr besteht.

§ 4 Vergütung

- (1) Zur Abgeltung ihrer Leistung zahlt der Auftraggeber der Universität eine Vergütung in Höhe von ____ Euro zuzüglich der anfallenden, jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- (2) Es wird davon ausgegangen, dass die Vergütung nach folgendem Zahlungsplan auszu zahlen ist:

(Datum) _____,-- EUR,

(Datum) _____,-- EUR,

...

jeweils zuzüglich ggf. gesetzlich gültiger Umsatzsteuer.

- (3) Wird die Ausführungsfrist mit Einverständnis des Auftraggebers verlängert, so erhöht sich die Vergütung anteilig.
- (4) Die Abrechnung der im Rahmen des Forschungsauftrags anfallenden Dienstreisen richtet sich nach den Maßgaben der Richtlinien zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter zu den §§ 8 und 59 Universitätsgesetz Baden-Württemberg. Der Auftraggeber erstattet die Kosten für mit dem Auftraggeber vorher vereinbarte Reisen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Reisekostenerstattung wird zusätzlich zur Vergütung nach Absatz 1 durch den Auftraggeber bezahlt.
- (5) Die Zahlung erfolgt jeweils spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung. Die Rechnungen sind zu richten an: _____ (Anschrift). Die Überweisungen erfolgen auf ein von der Universität noch zu benennendes Konto mit den von der Universität gewünschten Vermerken.

§ 5 Arbeitsergebnisse

- (1) Arbeitsergebnisse sind alle bei der Durchführung der Arbeiten entstandenen Ergebnisse, insbesondere Erkenntnisse, Know-how und Erfindungen.
- (2) Die Arbeitsergebnisse werden dem Auftraggeber vollständig und umfassend bekannt gegeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse zeitlich unbegrenzt zu nutzen. Die Universität räumt dem Auftraggeber mit Übergabe des Schlussberichtes die Rechte an den Arbeitsergebnissen ein, insbesondere Eigentum (auf Wunsch des Auftraggebers) und ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, ausschließliches, unterlizenzierbares und übertragbares Recht, diese in unveränderter oder geänderter Form in allen Nutzungsarten (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) zu nutzen. Sofern der Auftraggeber urheberrechtlich geschützte Werke oder Subjekte verwandter Schutzrechte der gewerblichen Nutzung zuführt, zahlt er den Urhebern eine angemessene Vergütung nach UrhG.
- (3) Soweit es sich bei den Arbeitsergebnissen um schutzrechtsfähige Erfindungen handelt, gilt folgendes:
 - (a) Die Universität wird Erfindungen umgehend nach einer Meldung durch den Erfinder dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Der Auftraggeber wird innerhalb von zwei Monaten mitteilen, ob er an einer Übertragung der Erfindung interessiert ist. In diesem Fall wird die Universität die Erfindung umgehend in Anspruch nehmen und auf den Auftraggeber übertragen, soweit sie nicht durch § 42 Nr. 2 ArbEG daran gehindert ist. Die Universität stellt sicher, dass sie auch die Erfindungen übertragen kann, die für die Universität und im Rahmen dieses Vertrages von Personen getätigt werden, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen.
 - (b) Der Auftraggeber zahlt an die Universität für jede übertragene Erfindung eine pauschale Erfindungsvergütung von €5.000,- (EURO fünftausend) zuzüglich Umsatzsteuer.
 - (c) Der Auftraggeber ist allein berechtigt, hierauf nach seinem freien Ermessen und auf seinen Namen - unter Nennung des Erfinders gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen - in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese

weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Anmeldung, Sicherung und Verteidigung der übertragenen Rechte entstehen. Soweit der Auftraggeber für die Erlangung solcher Schutzrechte von der Universität Erläuterungen oder Erklärungen benötigt, wird die Universität diese dem Auftraggeber innerhalb angemessener Zeit übermitteln. Der Universität hierdurch entstehende Kosten und Aufwendungen werden vom Auftraggeber getragen.

- (d) Sollte der Auftraggeber beabsichtigen, ein angemeldetes Schutzrecht nicht fortzuführen oder aufrechtzuerhalten, ist er verpflichtet, die Universität rechtzeitig über diese Absicht zu informieren und ihr das Schutzrecht zur kostenlosen Übernahme anzubieten. Erklärt die Universität die schriftliche Annahme dieses Übernahmeangebots binnen vier Monaten nach Zugang, hat sie die Kosten der Übertragung sowie der Fortführung und Aufrechterhaltung dieses Schutzrechts zu tragen; andernfalls ist der Auftraggeber ohne weitere Nachricht berechtigt, die beabsichtigte Schutzrechtsaufgabe durchzuführen.
- (e) Die Rechte der Hochschulerfinder nach § 42 ArbEG bleiben unberührt.
- (4) Der Universität und den Mitarbeitern, bei denen die Ergebnisse entstanden sind, verbleibt in jedem Fall für ihre eigenen wissenschaftlichen Zwecke ein nichtausschließliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares, unentgeltliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen einschließlich etwaiger Schutzrechte und Urheberrechte.

§ 6 Außervertragliche Ergebnisse

- (1) Außervertragliche Ergebnisse sind alle außerhalb der Durchführung der Arbeiten gemäß diesem Vertrag entstandenen Ergebnisse.
- (2) An außervertraglichen Ergebnissen der ____ (*Bezeichnung der ausführenden Abteilung*) räumt die Universität dem Auftraggeber nichtausschließliche Rechte entsprechend § 5 ein, soweit deren Nutzung für die Nutzung der Arbeitsergebnisse zweckmäßig oder erforderlich ist und die Universität zur Einräumung der Rechte rechtlich in der Lage ist. Die Einräumung der Benutzungsrechte an außervertraglichen Erfindungen und Computerprogrammen erfolgt für Zwecke außerhalb der Durchführung dieses Vertrages entgeltlich. Im Übrigen ist die Einräumung der vorgenannten Rechte mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

§ 7 Ausschließlichkeit

Die ____ (*Bezeichnung der ausführenden Abteilung*) wird während der Laufzeit dieses Vertrages nur nach schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers für Dritte Arbeiten übernehmen, die im wesentlichen denselben Inhalt haben wie die Arbeiten nach diesem Vertrag, es sei denn der Auftraggeber stimmt schriftlich zu. Der Auftraggeber wird diese Zustimmung, die mit Auflagen verbunden sein kann, nicht unbillig verweigern.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle als geheim gekennzeichneten Unterlagen und sonstigen Angaben, die gegenseitig zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, gegenüber Außenstehenden geheim zu halten und nicht zu verwerten, soweit nicht Rechte gemäß §§ 5 und 6 eingeräumt wurden.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gleichen Vertraulichkeit während und ____ (bis 5) Jahre nach Durchführung der Arbeiten hinsichtlich der durchzuführenden Arbeiten und der Arbeitsergebnisse.
- (3) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen,
 1. die einem Vertragspartner nachweislich bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt waren,
 2. die ein Vertragspartner nachweislich rechtmäßig von Dritten erhält,
 3. die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen in diesem Vertrag enthaltene Verpflichtungen allgemein bekannt werden,
 4. die ein Vertragspartner nachweislich im Rahmen eigener unabhängiger Arbeiten erarbeitet hat.
- (4) Die Universität wird in geeigneter Form dafür Sorge tragen, dass auch die von ihr bei der Durchführung dieses Vertrages hinzugezogenen Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Unterauftragnehmer vorstehende Vertraulichkeit wahren.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch nach Erfüllung, Kündigung oder Rückgängigmachung des Vertrages weiter.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Der Auftraggeber erkennt das grundsätzliche Interesse der Universität an wissenschaftlicher Publikation an. Ergebnisse der Arbeit dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Zustimmung des Auftraggebers muss mindestens vier Wochen im Voraus eingeholt werden. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung zur Wahrung seiner berechtigten wirtschaftlichen Interessen bis zu 3 Monaten verweigern. Danach ist die Universität frei zu publizieren.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Universität wird den Auftraggeber von einer Anzeige nach § 42 Nr. 1 ArbEG unverzüglich informieren.

(Soweit erforderlich können die Fristen verlängert werden. Die Entscheidung darüber, welche Frist noch angemessen ist, trifft im Zweifel der Projektleiter).

§ 10 Haftung

- (1) Die Vertragspartner kennen das mit den Forschungsarbeiten verbundene Erfolgsrisiko. Die Universität übernimmt aufgrund des Forschungscharakters der Arbeiten keine Gewähr für das Erreichen eines bestimmten Erfolges oder dafür, dass das Arbeitsergebnis wirtschaftlich verwertbar oder frei von Schutzrechten Dritter ist.
- (2) Die Haftung der Universität ist auf einen Betrag in Höhe der vereinbarten Vergütung beschränkt. Schadensersatzansprüche werden wechselseitig auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.
- (3) Soweit die Haftung der Universität ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Mitarbeiter oder Dritte, die die Universität zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in Anspruch nimmt.
- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate.

§ 11 Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die Universität ihre Aufgabenstellung gemäß § 1 dieses Vertrages trotz vorherigen schriftlichen Hinweises nicht zufriedenstellend erfüllt oder wenn der Auftraggeber trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungspflichten nach § 4 dieses Vertrages nicht nachkommt.
- (2) Ausgaben, die der Universität aus Verpflichtungen entstehen, die sie vor einer von ihr nicht verschuldeten Kündigung ohne deren Kenntnis eingegangen ist und die sie nicht mehr vermeiden kann, werden vom Auftraggeber erstattet, .
- (3) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Rechte und Pflichten aus §§ 5 bis 9 gelten auch nach Vertragsende weiter.

§ 12 Vertragsbestandteile

- (1) Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages:
Anlage A (Arbeitsplan)
- (2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Vertrag und seinen Anlagen gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

§ 13 Ergänzende Vorschriften, Vertragsergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die in ihrem Gehalt der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 14 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum ____ (*Datum*) in Kraft.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Ulm. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Nicht-deutsches Recht findet auch dann keine Anwendung, wenn deutsches Recht darauf verweist.

Ulm, den ____ (*Datum*)

____ (*Ort*), den ____ (*Datum*)

(*Name und Funktion*)

- Kanzler -

Prof. Dr. ____ (*Name des Projektleiters*)

- ____ (*Bezeichnung der ausführenden Abteilung*) -